



Israelitische
Kultusgemeinde
München
und Oberbayern

Bestattungs- und Friedhofsordnung der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern K.d.ö.R. (IKG)

Die Bestattungs- und Friedhofsordnung für die Münchner Friedhöfe der IKG an der Thalkirchener Straße 24 und an der Garchingener Straße 37 in der Fassung vom 19.12.2006 wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern vom 16. Januar 2023 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der IKG wie folgt geändert.

I. Allgemeine Vorschriften

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Ordnung sind Vorschriften über die Nutzung von Grabstätten auf allen von der IKG gegenwärtig und künftig betriebenen und unterhaltenen Friedhöfen und Vorschriften über die Überführung Verstorbener auf Friedhöfe der IKG oder auf andere Friedhöfe. Besonders zu beachten sind Normen der Halacha, des Münchner Minhag Hamakom (Gewohnheitsrecht) sowie des Bayerischen Bestattungsgesetzes und der dazu erlassenen Bestattungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur an Personen jüdischen Glaubens nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung vergeben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts an der Grabstätte Mitglieder der IKG sind oder zum Zeitpunkt des Ablebens Mitglied der IKG waren.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium mit der Geschäftsführung und dem Rabbinat.

Grabreservate werden nicht vergeben.

3. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist, mit Ausnahme von Sabbat und jüdischen Feiertagen, täglich geöffnet vom

- 1. April bis 31. Oktober von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- 1. November bis 31. März von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags und am Tag vor einem jüdischen Feiertag wird der Friedhof eine Stunde früher geschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen den Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch sperren (z.B. bei Unwetter und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit).

II. Hausrecht und Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Geschäftsführung der **IKG übt das Hausrecht auf ihren Friedhöfen durch die Friedhofsverwaltung** aus. Platzverweise und Hausverbote können nur **durch die Geschäftsführung der IKG** verfügt werden.
2. Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofs entsprechend benehmen; sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Das Betreten des Friedhofs ist männlichen Besuchern nur mit Kopfbedeckung gestattet.
4. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - Kinder auf dem Friedhof spielen zu lassen,
 - sich länger als für den Grabbesuch üblich, auf dem Gelände aufzuhalten,
 - den Containerplatz zu betreten,
 - Blumenvasen und andere Gegenstände von fremden Gräbern zu entfernen,
 - den Friedhof in einer Kleidung, die der Würde des Ortes nicht entspricht, zu betreten,
 - Tiere mitzubringen,
 - der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Plastikflaschen und dergleichen als Vasenersatz) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße innerhalb des Friedhofs abzustellen.
5. Es ist verboten, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur **von der Geschäftsführung der IKG** erteilt werden.
6. Gärtnereien, Steinmetzbetriebe und Fundamentbaufirmen, die auf dem Friedhof tätig sind, dürfen überschüssiges Material nicht an den Gräbern liegen lassen, sondern sind verpflichtet, dieses an Plätze, die von der Friedhofsverwaltung zugewiesen werden, zu bringen.
7. Beton- und Betonreste müssen vom Friedhof entfernt werden.

III. Foto- und Filmaufnahmen

- 1) Foto- und Filmaufnahmen von Gräbern, Gebäuden, Mauern oder Teilen davon, Toren und Türen sind verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur von der Geschäftsführung der IKG erteilt werden.
- 2) Während der Bestattung ist Fotografieren oder Filmen untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur von der Geschäftsführung der IKG erteilt werden.

IV. Bestattungen

Die Bestattung erfolgt nach den Vorschriften des orthodoxen Ritus der jüdischen Religion.

1. Auftraggeber

Auftraggeber zugunsten derjenigen, denen ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Ordnung zusteht, sind in folgender Reihenfolge:

- a) der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner (gemäß LebenspartnerschaftsG)
- b) die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder
- c) die Stiefkinder
- d) die Enkel
- e) die Eltern
- f) die Geschwister
- g) die Nichten und Neffen, die Tanten und Onkel
- h) die Stiefgeschwister
- i) alle nicht unter a) bis h) fallenden Personen, die nach Maßgabe des Bayerischen Bestattungsgesetzes und der Bayerischen Bestattungsverordnung bestattungspflichtig sind.

2. Meldung von Todesfällen

Die Meldung von Todesfällen erfolgt an das Bestattungsreferat der **IKG**.

Bei der Meldung eines Sterbefalles sind im Bestattungsreferat vorzulegen:

- a) *Bei ledigen, verstorbenen Personen:*
Geburtsurkunde (oder evtl. Familienbuch) und Personalausweis bzw. Pass
- b) *Bei verheirateten Personen:*
Heiratsurkunde (oder evtl. Familienbuch) und Personalausweise bzw. Pässe
- c) *Bei geschiedenen Eheleuten:*
Heiratsurkunde und Scheidungsurteil und Personalausweis bzw. Pass
- d) *Bei verwitweten Eheleuten:*
Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des zuvor verstorbenen Partners und Personalausweis bzw. Pass

Dokumente, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung nebst den Originaldokumenten vorgelegt werden.

3. Vorbereitungen

- a) Die Überführung des Leichnams zum Friedhof oder an einen Ort außerhalb Münchens veranlasst ausschließlich das Bestattungsreferat der **IKG**.
- b) Männliche Verstorbene dürfen nach ihrer Einlieferung auf dem Friedhof nur von männlichen Mitgliedern der Chewra Kadischa eingesargt werden; weibliche Verstorbene dagegen nur von weiblichen Mitgliedern der Chewra Kadischa.

- c) Soweit Angehörige die Aushändigung von Kleidungsstücken eines Verstorbenen wünschen, sind diese auszuhändigen. Eine Aushändigung kann nicht erfolgen, wenn die Kleidungsstücke verunreinigt sind bzw. aus seuchenhygienischen Gründen sofort vernichtet werden mussten.
- d) Gold, Silber, sonstige Wertgegenstände werden von den Mitgliedern der Chewra Kadischa in Verwahrung genommen und den empfangsberechtigten Personen ausgehändigt.
- e) Die rituelle Waschung und Ankleidung (Tahara) erfolgt nach den orthodoxen religionsgesetzlichen Vorschriften und dem Münchner Minhag Hamakom in dem dafür vorgesehenen Raum auf dem Friedhof.
- f) Ist der Tod auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen, so sind die von dem zuständigen Gesundheitsamt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Das Bestattungsreferat der IKG unterrichtet die Mitglieder der Chewra Kadischa über eine evtl. Seuchengefahr.
- g) Die Beerdigung der Verstorbenen kann nur in den vom Bestattungsreferat der **IKG** gestellten Särgen erfolgen. Ausnahmen gelten nur für Leichname, die nach München überführt worden sind. Auch in diesen Fällen muss der Sarg religionsgesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- h) Bis zur Bestattung werden die Verstorbenen in einer verschlossenen Kühlzelle aufbewahrt.
- i) Soweit ein Mitglied außerhalb Münchens beerdigt werden soll, ist für die Überführung des Leichnams ein Leichenpass erforderlich. Diesen beantragt das Bestattungsreferat der IKG für Bestattungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Überführung wird vom Bestattungsreferat der IKG bestimmt.

4. Durchführung der Bestattung

- a) Bestattungen finden an allen Tagen statt, an denen der Friedhof nach den in dieser Ordnung angegebenen Zeiten geöffnet ist. Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Bestattungsreferat der IKG nach Rücksprache mit dem Rabbinat und der Familie bestimmt.
- b) Die Einsenkung des Sarges erfolgt ausschließlich durch Mitglieder der Chewra Kadischa.
- c) Die Beerdigung von Kindern, welche noch nicht 30 Tage alt sind, erfolgt ohne Zeremonie.
- d) Während der Beerdigung sollen nur Rabbiner und Kultusbeauftragte der IKG amtieren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des amtierenden Gemeinderabbiners.
- e) Die Trauerfeier ist eine g'ttesdienstliche Handlung. Sie darf nur gemäß der in der **IKG** üblichen Liturgie vorgenommen werden.
- f) Exhumierungen von Leichen oder Gebeinen zum Zweck der Überführung sind nur mit Erlaubnis des Gemeinderabbiners und der IKG zulässig. Das in solchen Fällen abgesperrte Areal darf von Friedhofsbesuchern nicht betreten werden.
- g) Der Zeitpunkt einer Exhumierung wird vom Bestattungsreferat der **IKG** festgesetzt und nur von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

5. Sterberegister

Die Erfassung von Bestattungen erfolgt in einem Sterberegisterbuch, in dem die Todesfälle fortlaufend nummeriert und eingetragen werden. Im Sterberegisterbuch sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Familienname und Vornamen des Verstorbenen
- b) Geburts- und Sterbedatum
- c) Bestattungsdatum und Uhrzeit
- d) Sektion, Reihe und Grabnummer

Darüber hinaus führt die Friedhofsverwaltung einen aktualisierten Plan der genutzten und der noch freien Grabstätten in dem die einzelnen Gräber identifiziert sind.

V. Gebühren und Entgelte für die Bestattung, die Nutzung der Grabstätte und die Verabschiedung

Es gilt die jeweils aktuelle Friedhofsgebührenordnung der **IKG**. Für Sozialhilfeempfänger gelten die entsprechenden Regelungen der Landeshauptstadt München. Anträge auf Sozialbestattungen stellt das Bestattungsreferat der **IKG**.

VI. Anordnung der Grabstätten

1. Aufteilungs- und Lageplan

Die Lage der Grabstätten und deren Kategorisierung für Zwecke der Gebührenfeststellung nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung richtet sich nach den Aufteilungsplänen der IKG

2. Größe der Grabstätten

Zur Herstellung einer Grabstelle für Erwachsene wird entsprechend der Größe der von der IKG gestellten Särge eine Bodenfläche von 2,10 m Länge und 70 cm Breite ausgeschachtet.

Abstände zwischen den Gräbern ergeben sich aus der Bodenstruktur und betragen etwa 0,5 m. Die Grabstätten sind auf ewige Zeit angelegt. Die Grabstätten bleiben Eigentum der IKG

VII. Gestaltung der Grabstätten

1. Genehmigungspflicht

Grabmale dürfen nur nach Maßgabe dieser Ordnung errichtet werden.

Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmales, die Einfassung der Grabplatten und Auflegung von Kieselsteinen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung der IKG. Die Genehmigung ist beim Rabbinate und bei der Geschäftsführung unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:5 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus der Zeichnung müssen Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Anga-

ben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift erhalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichende Beurteilungsgrundlage, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, nachdem alle Kosten der Bestattung und der Grabstätte gem. Ziff. V. dieser **Bestattungs- und Friedhofsordnung** beglichen worden sind.

2. Widerruf von Genehmigungen

Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales angeordnet werden, wenn die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind.

3. Belegung von bestehenden Mehrfachgräbern

Bei bereits bestehenden Mehrfachgräbern, die noch nicht vollständig belegt sind, werden Grabplatte und Einfassungstücke ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch eine von der **IKG** autorisierte Steinmetz-firma entfernt und auf dem Friedhof gelagert. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers.

Die IKG haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Gründung des Grabmals

Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sowie ausreichend verdübelt werden. Die Art der Gründung sowie die Größe und Stärke der Gründungsplatten, Grundmauern oder Beton Gründung sowie das Ausmaß der Verdübelung bestimmt die **IKG**.

5. Ergänzende Gestaltungsgrundsätze

- a) Das Grabmal muss in Form und Gestaltung der jüdischen Friedhofskultur und Tradition des Münchner Minhag Hamakom entsprechen. Das Grabmal besteht danach aus einem Grabstein und / oder einer Grabsteinplatte, beide aus Naturstein, die entsprechend dieser Friedhofsordnung aufzustellen und zu bearbeiten sind. Die Größe des Denkmals darf die Gesamtlänge von 1,75 m, die Gesamtbreite von 0,75 m und eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten. **Ausnahmen sind nur zulässig durch Genehmigung des Vorstands. Die Entscheidung hat mit 2/3 Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen.**
- b) Die Mindestanforderung an die Inschrift auf dem Grabmal besteht aus einem Magen David oder einer Menorah, links und rechts davon der Anfangsbuchstabe peh-nun, Vor- und Zuname sowie Name des Vaters des Verstorbenen und das Sterbedatum in hebräischen Buchstaben. Weiterhin sind Vor- und Zuname in lateinischer Schrift und noch fünf hebräische Anfangsbuchstaben von „tehe nischmosau zeruro bizor hchaim“ unter den gesamten Text erforderlich.
- c) Die Anbringung der segnenden Hände bei den Kohanim und des Kruges bei den Leviten ist gestattet, ebenso die zusätzliche Anbringung des Namens in einer anderen Schrift, z.B. kyrillisch.
- d) Auf Doppelgrabsteinen ist die Inschrift jeweils auf der tatsächlichen Grabseite anzubringen.

- e) Wünsche zur Inschrift über die Mindestanforderung hinaus bedürfen der Genehmigung des Gemeinderabbiners und haben sich nach dem orthodoxen Ritus und dem Münchner Minhag Hamakom zu richten. Für die Ausschmückung der Gräber sind ausschließlich natürliche Materialien zu verwenden. Kunstblumen, Plastikvasen und weitere Gegenstände aus oder mit Kunststoff oder die nicht verrotten (Glas), sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind ein Behälter für eine Friedhofskerze, eine Schale für Pflanzen und eine Vase für Blumen sowie eine Schale für kleine Erinnerungssteine. Vorhandene Gegenstände, die dieser Regelung nicht entsprechen, sind innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Friedhofsordnung zu entfernen.
- f) Gegenstände, die menschliche Gestalten in jedweder Form widerspiegelt (Engel, Putten, Zwerge, Gnome etc.), widersprechen der Tradition des Neuen Israelitischen Friedhofs in München und dem Münchner Minhag Hamakom. Sie sind deshalb als Ausschmückung der Gräber nicht zugelassen. Vorhandene Figuren sind innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Friedhofsordnung zu entfernen, wobei auf bestehenden Grabsteinen eingravierte Figuren unberührt bleiben.
- g) Tierfiguren und Abbildungen von Tieren jeglicher Art widersprechen der Tradition des Neuen Israelitischen Friedhofs in München und dem Minhag Hamakom. Sie sind deshalb als Ausschmückung der Gräber nicht zugelassen. Vorhandene Figuren sind innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Friedhofsordnung zu entfernen, wobei auf bestehenden Grabsteinen eingravierte Figuren unberührt bleiben.
- h) Gegenstände, die anderen Religionsrichtungen entsprechen (z.B. Adventskränze etc.), sind auf Friedhöfen der IKG nicht zulässig. Sie sind innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Friedhofsordnung zu entfernen.
- i) Eine Fotografie des Verstorbenen, flach auf dem Grabstein oder der Grabplatte eingelassen, mit einer Größe von maximal 10 x 10 cm ist zulässig.

6. Grabbepflanzung

Die Friedhofsverwaltung kann vom Auftraggeber verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher, die eine Gefährdung der Besucher des Friedhofs darstellen, auf Kosten der Bestattungspflichtigen entfernt werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Gebührenordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.